



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **08.04.2025**

**4. Jahrgang
Nr. 25 / 2025**

1. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von sieben Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 2

2. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Neuerrichtung von einer Windkraftanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 4

3. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Neuerrichtung von zwei Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 6

4. **Bekanntmachung: Genehmigung zur Neuerrichtung von zehn Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 8

5. **Bekanntmachung: Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 11

6. **Bekanntmachung: Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Seite 14



Bekanntmachung

Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von sieben Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 01.04.2025 gem. § 16b Abs. 7 BImSchG der Windpark Neuvrees Projektierungs GmbH & Co. KG, Feldstraße 4, 26169 Friesoythe-Neuvrees einen Änderungsgenehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Änderungsgenehmigungsbescheid gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.01.2025 wird Ihnen hiermit die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG für die oben genannte Baumaßnahme erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Änderung des Anlagentyps der sieben Windenergieanlagen von ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6,0 MW auf ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von je 7,0 MW. Die Nabenhöhe mit 162 m, der Rotordurchmesser mit 175 m, die Gesamthöhe mit 249,50 m sowie die Standortkoordinaten bleiben unverändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80b Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Änderungsgenehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Änderungsgenehmigungsbescheid vom 01.04.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

*montags bis donnerstags
freitags*

*von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.*

Der Änderungsgenehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:



<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/nD95w6GHk5Mj8Fi>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formalen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

*Im Auftrage
Backhaus*



Bekanntmachung

Genehmigung zur Neuerrichtung von einer Windkraftanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 24.03.2025 gem. § 4 BImSchG der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d n a c h § 4 B I m S c h G

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 17.07.2023 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß der §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-155 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 242,5 m und einer Nennleistung von 6,6 MW erteilt.

Der Standort der Windenergieanlage ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 03	Friesoythe	39	1/2	32.429.649,645	5.867.865,354

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.12.2023 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235-30316-3 OL (54-23), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung, die Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten und geprüften Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung



Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 24.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/x9exZGXfGEFcbC4>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formalen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

Im Auftrage
Brundiers



Bekanntmachung

Genehmigung zur Neuerrichtung von zwei Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 24.03.2025 gem. § 4 BImSchG der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 17.07.2023 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß der §§ 4 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW erteilt.

Die Standorte der zwei Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 1	Friesoythe	39	8/6	32429467,670	5867321,286
WEA 2	Friesoythe	39	5	32429949,704	5867700,228

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 19.12.2023 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235-30316-3 OL (53-23), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung, die Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz



1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 24.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/b6AC8i4FiCyX24B>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formalen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

Im Auftrage
Bründiers

Bekanntmachung

Genehmigung zur Neuerrichtung von zehn Windkraftanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 31.03.2025 gem. § 16 b BImSchG der Raiffeisen Windpark Saterland GmbH, Hauptstraße 266 in 26683 Saterland-Scharrel einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid nach § 16 b BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 28.10.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß § 16 b BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 EnVentus mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW erteilt.

Die Standorte der zehn Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 1	Scharrel	26	1/4	7° 44° 22.4232	53° 4° 29.7984
WEA 2	Scharrel	26	12	7° 44° 24.324	53° 4° 18.102
WEA 3	Scharrel	25	102	7° 44° 7.3968	53° 4° 10.8012
WEA 4	Scharrel	26	18/1	7° 44° 44.3688	53° 4° 14.3976
WEA 5	Scharrel	26	38	7° 44° 27.3552	53° 4° 4.5084
WEA 6	Scharrel	24	107/1, 107/2, 106/1	7° 44° 22.308	53° 3° 51.444
WEA 7	Scharrel	26	42	7° 44° 47.832	53° 4° 0.6456
WEA 8	Scharrel	26	64	7° 44° 42.1296	53° 3° 47.8368
WEA 9	Scharrel	26	94	7° 44° 29.2992	53° 3° 36.4392
WEA 10	Scharrel	27	3	7° 44° 51.2772	53° 3° 36.2808

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 05.12.2024 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235-30316-3 OL (180-24), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung, die Zuwegung vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagengrundstück sowie die wasserrechtliche Genehmigung für die Grabenverrohrung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung



Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80ß Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 31.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

<i>montags bis donnerstags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr</i>
<i>freitags</i>	<i>von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.</i>

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum unter folgendem Link einzusehen:

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/n3nrmCLdHIZWEaI>

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025



*Im Auftrage
Brundiers*

Bekanntmachung

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 31.03.2025 gem. § 16b BImSchG der Energiekontor Windfarm ZWP THÜ GmbH & Co. KG, Amtsdamm 26, 27628 Hagen, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG

2. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 05.08.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung gemäß § 16b BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6 X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW erteilt.

Die Standorte der 3 Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 3	Friesoythe	32	64	427591	5870793
WEA 5	Friesoythe	37	7/7	428220	5870195
WEA 6	Friesoythe	32	68/6	427601	5870016

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung inkl. Kranauflastfläche. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.09.2024 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235/30316-3 OL (127-24), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an



Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG, da im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die UVP-Pflicht festgestellt wurde. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVP grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 03.12.2024 bis zum 02.01.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden. Bis einschließlich 03.02.2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 31.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de/startseite> unter der Bezeichnung „Windpark Thüle (1)“ einzusehen.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.



Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

Im Auftrage
Backhaus



Bekanntmachung

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Cloppenburg hat mit der Entscheidung vom 31.03.2025 gem. §§ 4 und 16b BImSchG der Windenergie Thüle GmbH & Co. KG, Auf dem Sande 6, 26169 Friesoythe, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid nach § 4, 16b BImSchG

1. Genehmigung und Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes

Aufgrund Ihres Antrags vom 05.08.2024 wird Ihnen hiermit die Genehmigung für die WEA 1 gemäß § 16b BImSchG sowie für die WEA 2 und 4 gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6 X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6,8 MW erteilt.

Die Standorte der 3 Windenergieanlagen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Ostwert	ETRS-89/UTM Nordwert
WEA 1	Friesoythe	32	32	428042	5870953
WEA 2	Friesoythe	32	36	428151	5870608
WEA 4	Friesoythe	32	66/4	427832	5870380

Grundlage der Genehmigung sind die zu 3. genannten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung inkl. Kranaufstellfläche. Außerdem ist die als Anlage A beigefügte Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 09.09.2024 gem. § 14 LuftVG, Az.: 4235/30316-3 OL (128-24), mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen Bestandteil dieses Bescheides. Erschließungsmaßnahmen und Zuwegungen vom bestehenden Wirtschaftsweg bis zum Anlagenstandort und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den eingereichten, geprüften und durch Grüneintragungen geänderten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, zu erheben.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der



aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Veröffentlichung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) öffentlich bekannt gemacht.

Auf Auflagen, Bedingungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides wird hingewiesen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgte für die WEA 2 und 4 antragsgemäß in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG*. Da die WEA 2 und WEA 4 inklusive Rotor innerhalb des Windenergiegebietes i. S. d. § 6 WindBG liegen, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Auch für die WEA 1 war das Genehmigungsverfahren gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, da im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung die UVP-Pflicht festgestellt wurde. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. der lfd. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVP grundätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht wurden während des Zeitraums vom 03.12.2024 bis zum 02.01.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden. Bis einschließlich 03.02.2025 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 31.03.2025 sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 09.04.2025 bis zum 22.04.2025 beim Landkreis Cloppenburg, Bauamt, Zimmer 3.019, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen, ist auch im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de/startseite> unter der Bezeichnung „Windpark Thüle (2)“ einzusehen.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt, wodurch die Widerspruchsfrist auch für Dritte zu laufen beginnt.

Bezüglich der Einlegung eines Widerspruchs mit Unterschriftenerfordernis in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstützt der Landkreis Cloppenburg das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“. Eine einfache E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.



Weitere Informationen zur sicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Übermittlung von formgebundenen Schreiben finden Sie unter <https://www.lkclp.de/elektronische-kommunikation.php>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Cloppenburg, den 08.04.2025

Im Auftrage
Backhaus